Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 4 (1837)

Heft: 1

Rubrik: Nachrichten aus der Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Bataillonschef bes Bezirksbataillons leitet die ganze Instruktion des Bataillons, und ist pflichtig mit Hulfe seiner Offiziere fur vollständige Ausbildung der Truppen in allen Theilen zu sorgen.

Der Unterricht in der Soldaten und Pelotonssschule, im innern und in dem Wachtdienste soll vorzüglich in der Gemeinde, wo die Kompagnie kantonsnirt ist, unter Aufsicht ertheilt werden. Zur Bataillonssichule und zum Felddienste werden die Kompagnien zusammengezogen, und ebensowohl auf coupirtem Terrain als auf dem Exerzierplatze zu mandvriren geubt.

Außer den in den Art. 117 und 120 angegebenen Fallen durfen das ganze Jahr hindurch feine Zusammenstüge der Infanterie statt finden. Berlängerung oder Bermehrung der Instruktion darf nur vom Großen Rathe bewilligt werden.

Sammtliche Mannschaft, ohne Ausnahme, wird bei ben Burgern einquartiert, erhalt aber teine Bes soldung mahrend ber Instruktion.

Die Burger erhalten für diese Einquartierung feine Entschädigung vom Staat. Hingegen wird eine fünftige gesetzliche Berfügung die Ausgleichungsart in den Gemeinden selbst bestimmen.

Die Scharfichuten sollen ben Sommer hindurch wenigstens 8 Schiegubungen halten.

Jedem Scharfichügen foll alljährlich zu den Uebuns gen im Zielschießen 1 fl. vom Staate gegeben werden.

Jedes Quartier ift pflichtig, eine Schiefftatt von 200 bis 400 Schritt Schufweite, nach Ausmittlung des Bezirtstommandanten, für die Scharfschügen unsentgeldlich anzuweisen.

Die Refruten ber Ravallerie werden vor ihrem Eintritt in die Kompagnie einmal auf einen Unterrichtes curs von 3 Wochen am Hauptorte zusammengezogen. Dabei erhalten sie vom Staate Berpflegung und Pferderationen, und die zum Unterrichte nothigen Offiziere und Unteroffiziere nach ihrem Grad den halben eidges nössischen Sold.

Die Kavalleristen bes ersten Bundesauszuges werden alle Jahre einmal 6 Tage auf Kosten des Staates und 2 Tage ohne Kosten des Staats Kompagnienweise zusammengezogen. Sie erhalten bei diesen Zusammenzugen für 6 Tage die Berpflegung und Kutterrationen vom Staate, aber keine Besoldung.

Die Refruten der Artillerie haben in ihren Besirfen die Refruteninstruktion der Infanterie mitzusmachen. Ueberdieß sind dieselben alle 2 Jahre vor der Artillerieinstruktion auf 14 Tage zu einer Rekrutens

instruktion zusammenzuziehen. Sie erhalten Berpflegung vom Staat, aber keine Besoldung. Die dazu erforderlichen Instruktoren erhalten zu der Berpflegung die Halfte des eidgenofsischen Soldes.

Die Artilleriefompagnien werden von 2 zu 2 Jahren auf 3 Wochen zusammengezogen, und zwar Offiziere, Unteroffiziere und Feuerwerter von beiden Kompagnien, von den Gemeinen aber nur die Kompagnie, die nach der Reihenfolge auf dem Pifet steht. Sie erhalten Berpflegung, und die Offiziere, die beritten sein mussen, auch Futterrationen vom Staate, aber feine Besoldung.

Die jungere Mannschaft des Artillerietrains mit Offizieren und Unteroffizieren wird, insoweit sie zur halben Bespannung notbig ift, zu der Lichtrigen Artillerieinstruktion auf wenigstens 10 Tage beigezogen nach gleichen Bestimmungen wie die Artillerie.

Unmittelbar nach der Herbstinstruktion der Insfanterie wird die Mannschaft zum Zielschießen komspagnienweise auf einen Tag einberufen.

Bum Zielschießen erhalt jeder Infanterist 6 scharfe Patronen vom Staate.

Die eidgenössischen Inspektionen sollen ebenfalls nur bezirksweise, und zwar in der Regel anstatt ber Herbstmusterung, sogleich nach ber Herbstübung gehalten werden.

Die Scharfschützen, die Ravallerie, die Artillerie und der Train sollen aber zu diesen Inspektionen kompagnienweise zusammengezogen werden.

Nachrichten aus der Gidgenoffenschaft.

Bern. Ein Kreisschreiben vom Dezember theilt ben Kommissionsbericht über die Organisation der Rechtspflege und die Prozessorm im eidgenössischen Hecke, sammt dem Entwurse dieser beiden Abtheilunsgen des Militärstrafgesethuches, mit. Dasselbe zersfällt in ein Mehrheits und ein Minderheitsgutachten, wovon ersteres Hr. Kasimir Pfusser, das zweite Hr. Chambrier zum Berfasser hat. Die Majorität hat sich unbedingt für Mündlichkeit und Dessentlichkeit im Strafrechtsversahren ausgesprochen und sucht frühere Bedenken und Einwendungen zu widerlegen; die Minderheit schließt sich für Vor und Spezialunterssuchung wesentlich an das alte Prozesversahren an.

(Mug. Milit. Zeitung in Darmftabt.)

Die gleiche Zeitschrift bringt uns schon im No-

genössische Militarorganisation definitiv von 13 Stanben angenommen sei. Schweizerblatter dagegen melden,
daß über Annahme oder Berwerfung derselben in Zug
noch im Lause des Dezembers distutirt, aber noch
nichts entschieden wurde. Da Zug einer der zwei
Stande ift, von deren Ratisitation die Annahme abhängt, auf der andern Seite aber der schweizerische
Korrespondent der allgemeinen Militar-Zeitung in
Darmstadt aus sicherer und naher Quelle zu schöpfen
scheint, so ist allerdings schwer zu entscheiden, welche
Nachricht die richtige sei.

Bern. Mit Einmuth beschloß am 1. März ber Große Rath auf den Antrag des Militärdepartements und auf Empfehlung des Regierungsrathes, im Laufe dieses Jahres 4 Infanteriebataillone bataillonsweise zu einem Wiederholungskurfe für 14 Tage, ohne die Reisestage, einzuberufen.

Dbschon biese Zeit auch nur zur Wiederholung bes Allernothwendigsten sehr kurz ist, und die Militar, versassung lant §. 130 eine Dauer von 3 Wochen gesstattet hatte, so ist dennoch aus diesem Beschlusse der gute Bille des Großen Rathes, für den Unterricht der Truppen von nun an ein Mehreres zu leisten, unverkennbar.

Es ist auch nicht zu zweifeln, daß die Militarbehörden für vorherige Einberufung der Cadres der betreffenden Bataillons bestens sorgen werden, da diese Wiederholungsturse nur in Vereinigung mit dieser Cadresschule von wahrem und bleibendem Rugen sein können.

Im folgenden Jahr soll mit 4 andern Bataillonen auf gleiche Beise fortgefahren, und im zweiten Jahr endlich mit den Kantonallagern der Anfang gemacht werden.

Zürich. Nach Beschluß des Regierungsraths soll bei den reitenden Jägern des Kantons Zürich statt des bisherigen Tschafo's der Helm nach baierischem Modell als Kopsbedeckung eingeführt werden. Bis jest ist noch nicht entschieden, welche Kopsbedeckung die zweckmäßigere sei, denn beide haben eben so viele Bortheile als Nachtheile; immerhin dunkt uns aber dieser Beschluß im Widerspruche mit §. 162 der revidirten eidgenössischen Militärorganisation, die für alle Wassengattungen des Bundesheeres eine gleichsörmige Kopsbedeckung vorschreibt, und etwas voreilig, da

nach §. 173 über das Aleidungswesen im Allgemeinen eine spezielle Verordnung die aussührlichern Vorschriften ertheilen soll.

Miszellen.

Das Verner Feldlager von 1767 auf dem Kirchfeld bei Bern.

(Fortsetzung der in Dr 11 des vorigen Jahrgangs angefangenen Misjelle.)

"Den 13. Juni. Morgens um 9 Uhr nahm die Armee das Gewehr und stellte sich vor der Fronte bes Lagers en Parade. — Um 9 Uhr langte Ihro Gnaden Br. Umtsichultheiß von Erlach von verschiedenen von Mnghbrn. den Rathen begleitet im Lager an. - Die gange Urmee schwenfte mit Pelotons rechts und defilirte vor Ihro Onaden vorbei, welche die Offiziers salutirten. Kubre barauf fort pelotonsmeise zu marschiren, bis unten auf das Reld, mo sie sich in Schlachtordnung fellte. Die Bolontars und Gres nadiers auf den rechten, die Kuseliers aber auf dem linken Flügel Auf jedem Flugel war eine Batterie, und die Bataillonsstucke in der Mitte zwischen beiden Bataillons. Die Dragoner ftunden hinter ber Infanterie auf beiden Klugeln. — Auf das Kommando: Marsch! sette sich die ganze Linie in Bewegung; die Batterien auf beiden Flugeln fiengen an gu feuern; bernach die Batterie in der Mitte. Die Kanonen waren allezeit 50 Schritte vor der Linie. — Im Avancieren murde zuerst Pelotons : hernach Divisions: meise gefeuert. - Das Pelotonfeuer murde bei diesem und allen andern Manovers auf folgende Urt gemacht: Als die Chargirung vorbei, offnete fich auf jedem Flugel eine Division, und ließen die Dragoner burchpaffiren, um dem Feind nachzuhauen. Die beiden Flugel fingen zugleich an zu fenern. Gobald die beiben Pelotons auf den Klugeln gefenert batten, feuerten bie 2 gleich darauf folgenden, und murde fo bis in bie Mitte des Bataillons fortgefahren. Wann bie erste Decharge vorbei, so ließe jeder Offizier sein Pelos ton so geschwind als moglich fenern, ohne sich an die andern zu fehren; nur mußte er babei Acht haben, daß ehe er Feuer geben ließe, das auf ihn folgende Peloton geladen und das Gewehr auf der Schulter habe. - hierauf marschirte die Urmee wieder divis sionsweise gegen das Lager; jede Kompagnie machte